

Bayerische Ehrenamtskarte – Akzeptanzpartnervereinbarung zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ mit dem Landkreis Oberallgäu	Landratsamt Oberallgäu Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen Telefon 08321 612-0 Telefax 08321 612-366 E-Mail ehrenamtskarte.bayern@lra-oa.bayern.de
--	---

1. Angaben zum Akzeptanzpartner

Firma / Unternehmen
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Ansprechpartner
Telefon
E-Mail
Fax-Nr.
Internet

2. Gewährte Vergünstigung für die Bayerische Ehrenamtskarte

Genauere Beschreibung der Vergünstigung (z.B. x % Rabatt, ermäßigter Eintritt, Freikarte, Geschenk, etc.)	
---	--

3. Partnervereinbarung (bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- Ich unterstütze die Bayerische Ehrenamtskarte und gewähre allen Karteninhaber*innen die oben genannte/n Vergünstigung/en.
- Mit den „allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte“ (siehe Rückseite) bin ich einverstanden.
- Mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme (Internet, Printmedien, Veranstaltungen) bin ich einverstanden.
- Für die Veröffentlichung liefere ich bis zum _____ digitale reprofähige Daten (Logo, Bild, Text). Diese Daten sind frei von rechten Dritter und dürfen vom Landkreis unentgeltlich zum Zweck der Werbung für die Bayerische Ehrenamtskarte verwendet werden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Der Landkreis Oberallgäu gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem Ehrenamtskarte.

Die Vereinbarung kann vom Landkreis Oberallgäu aus wichtigem Grund (z.B. bei Nichtgewährung der oben genannten Vergünstigung) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Landkreis Oberallgäu (Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte mit dem

Landkreis Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

gültig ab 09/2023

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Oberallgäu.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des Landkreises Oberallgäu im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich - gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem/der Karteninhaber/in während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen der Akzeptanzpartnervereinbarung mit dem Landkreis Oberallgäu festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der Landkreis Oberallgäu behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, dem Landkreis Oberallgäu Missbrauchsfälle unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Bayerische Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Bayerische Ehrenamtskarte ist an den Landkreis Oberallgäu herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes bis zum Quartalsende.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Oberallgäu ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Landkreis behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.

- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis Oberallgäu und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis Oberallgäu empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der Landkreis Oberallgäu haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Landkreis Oberallgäu haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der Landkreis Oberallgäu haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem Landkreis Oberallgäu. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Sonthofen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Oberallgäu das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

- 7.1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und nächsten Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.